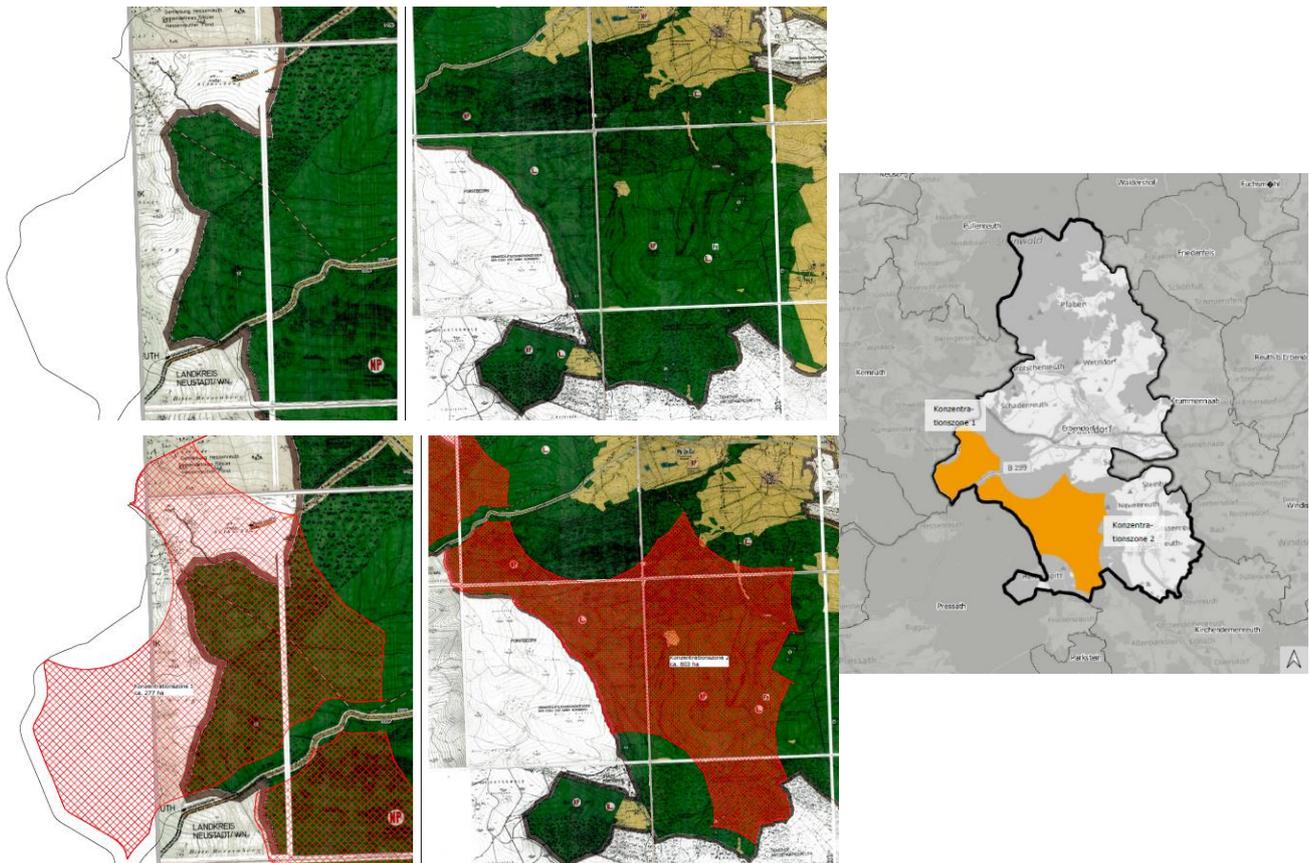


Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stadt Erbendorf für die **15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Erbendorf Konzentrationszonen Windkraft**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 31.01.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Stadtgebiet beschlossen.

Geltungsbereich



Die Konzentrationszonen liegen im Westen und Süden des Stadtgebietes Erbendorf.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie.

Die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung liegen im Rathaus der Stadt Erbendorf, Bräugasse 4, 92681 Erbendorf

vom 24.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt unter <https://www.erbendorf.de/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt [siehe gesonderte Mustervorlage].

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Erbendorf, den 23.10.2023



Johannes Reger

Erster Bürgermeister

